

# **Freies Radio Innviertel**

## **Sendezeitvertrag**

### **Präambel**

Das Freie Radio Innviertel ist ein gemeinschaftliches, regionales Medienprojekt, das auf den Prinzipien Eigenverantwortlichkeit, Nichtkommerzialität und Gemeinnützigkeit beruht.

Grundlage für die Programmgestaltung sind die Charta der Freien Radios Österreich, das Redaktionsstatut, die Programmgrundsätze und die Zugangsrichtlinien..

Die Programmmachenden, Mitarbeiter:innen und Betreiber:innen des Freien Radio Innviertels anerkennen diese Richtlinien als ausdrücklichen rechtlichen Bestandteil des Lizenzbescheides.

Das Freie Radio Innviertel lebt vom ehrenamtlichen Engagement und einem respektvollen Umgang der redaktionellen, technischen und organisatorischen Mitarbeiter:innen und Programmmachenden untereinander.

# Sendezeitvertrag

für die unentgeltliche Nutzung von Sendezeit

abgeschlossen zwischen

**Verein „FRI – Freies Radio Innviertel“**

St. Georgen bei Obernberg 35/5  
4983 St. Georgen bei Obernberg,

im folgenden Freies Radio Innviertel genannt

und

**Name / Organisation / Arbeitsgemeinschaft:**

*Adresse: (Straße, PLZ, Ort)*

*Tel./Fax:*

*Mobil:*

*E-Mail:*

*Name der Sendung (Sendereihe):*

Im Folgenden "**Sendungsveranstalter:in**" genannt

## 1. Sendezeit

Der/die Sendungsveranstalter:in ist berechtigt, bis auf Widerruf durch das Freie Radio Innviertel folgende Sendezeit unentgeltlich zu nutzen. Dieses Recht auf Sendezeit erlischt automatisch am .....

Name der Sendung: .....

Wochentag/Uhrzeit: .....

Wiederholung(en): .....

Periode: .....

Dauer: .....

Das Freie Radio Innviertel ist berechtigt in Absprache mit der, dem Sendungsveranstalter:in die Sendezeit auf andere Wochentage zu verlegen sofern dies durch Änderungen im Programmschema für notwendig und sinnvoll erachtet wird und / oder diese zu anderen Zeiten gemäß dem aktuellen Programmschema zu wiederholen.

## 2. Ablauf

- Der/die Sendungsveranstalter:in ist verpflichtet, die für die Sendung der Beiträge notwendigen Hilfsmittel, wie insbesondere Schallträger, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um einen ordnungsgemäßen Sendungsablauf zu ermöglichen.
  - Vorproduzierte Beiträge müssen spätestens am Freitag 12:00 Uhr vor Beginn der Ausstrahlungswoche im Radio einlangen, am vereinbarten Ort im Studio / Büro hinterlegt oder dem Geschäftsführer oder dem / der Programmverantwortlichen übergeben werden.
  - Eine verspätete Abgabe ist nur mit der Zustimmung durch die Programmkoordination zulässig.
  - Die vorproduzierten Beiträge müssen im Format MP3 auf CD Rom oder DVD Rom oder USB-Stick abgeliefert werden. Andere Formate können nicht bearbeitet werden!
- Livesendungen sind vorerst nur nach terminlicher Vereinbarung mit der Geschäftsführung oder dem/der Programmverantwortlichen möglich.
- Der/die Sendungsveranstalter:in verpflichtet sich, die Vorgaben des Programmschemas einzuhalten und aktuelle Vorgaben, die im Studioaushang angekündigt werden, zu berücksichtigen.
- Eine schriftliche Bewerbung der Sendung muss das Logo des Freien Radio Innviertel berücksichtigen.
- Die geltende Studioordnung ist einzuhalten.

## 3. Verantwortung & Kennzeichnung

- Der/die Sendungsveranstalter:in handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit.
  - Er/sie haftet dem Freien Radio Innviertel dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift.
  - Wird die Freier Rundfunk Innviertel GmbH aus welchem Grund auch immer in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die Sendungsveranstalter:in zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.
- Das Mediengesetz in seiner aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird vom Sendungsveranstalter:in zur Kenntnis genommen. Gesonderte Schulungen für Medienrecht können jederzeit in Anspruch genommen werden und werden von der Programmkoordination oder/und der Geschäftsführung organisiert.
- Die Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.
- Der/die Sendungsveranstalter:in unterliegt der Kennzeichnungspflicht seiner/ihrer Beiträge.
- Der/die Sendungsveranstalter:in übernimmt die Verantwortung für Inhalt und Aufmachung und ist jeweils am Beginn oder am Ende der Sendung namentlich zu benennen. Beiträge, die von anderen Personen/Redaktionen als des/der Sendungsveranstalters:in gestaltet werden, sind extra namentlich zu kennzeichnen.
- Die Gestaltung der Sendung in technischer Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.
- Es gelten die jeweils gültigen Programmrichtlinien.
- Bei der Programmgestaltung ist die journalistische Sorgfaltspflicht einzuhalten.
- Sponsoring und sogenannte „Radiopatronenzen“ für Sendungen sind grundsätzlich nur in Absprache mit der Geschäftsführung möglich.

- Für den Fall, dass der/die Sendungsveranstalter:in bei Subventionsgebern um die Förderung der Sendeschiene oder begleitender „Radioprojekte“ ansucht, sind (um Überschneidungen mit bestehenden, beantragten oder laufenden Förderungen von Programmprojekten des Freien Radio Innviertels zu vermeiden) die Programmkoordination und die Geschäftsführung über entsprechende Anträge in Kenntnis zu setzen.

## 4. Immaterialgüterrechte

- Das Freie Radio Innviertel erhält das Recht, den Beitrag des/der Sendungsveranstalter:in zu senden.
- Die Sendungsveranstalter:in hat das Recht, den Beitrag / die Sendung im Cultural Broadcasting Archiv (CBA) des Verbandes der Freien Radios Österreich zu speichern.
- Die Verwertung der Sendung / Beiträge ist ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke gestattet.
- Der Austausch der Sendungen mit anderen Freien Radios ist grundsätzlich möglich und erwünscht.
- Das Freie Radio Innviertel ist berechtigt, die auf Bild- oder Schallträger festgehaltenen Sendungen für Zwecke der Dokumentation und der Herstellung von Sammlungen auch zu vervielfältigen.
- Der/die Sendungsveranstalter:in haftet dafür, dass durch die Sendung eines Beitrages weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte (ausführender Sendezeitvertrag Künstler:innen, Schallträgerhersteller:innen, RundfunkunternehmerInnen) verletzt werden. Der/die Sendungsveranstalter:in hat daher, soweit nicht das Freie Radio Innviertel ohnehin entsprechende Verwertungsverträge mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, die Zustimmung der Urheber:innen und der Inhaber:innen der verwandten Leistungsschutzrechte einzuholen.

## 5. Verlust der Sendezeit

In den folgenden Fällen wird die Sendezeit mit sofortiger Wirkung entzogen:

- Wenn die Angaben im Sendeantrag zum Inhalt der Sendung grob vernachlässigt werden sowie Titel und Konzept der Sendung vom/von der Sendungsveranstalter:in verändert werden.
- Bei Ausstrahlung lizenzgefährdender Inhalte im Sinne des Medienrechts und des Lizenzbescheides durch die KommAustria.
- Bei der Ausstrahlung kommerzieller Produktwerbung.
- Bei Verstößen gegen die Programmgrundsätzen und gegen Bestimmungen im Sendezeitvertrag
- Wenn die / der Sendungsveranstalter:in öfter als zwei Mal unentschuldigt die vereinbarte Sendezeit nicht einhält.
- Bei mutwilliger Zerstörung von Eigentum des Freien Radio Innviertels sowie grober Fahrlässigkeit.
- Wenn durch die technische Qualität keine sauber verständliche Sendung gewährleistet (Grundstandard) werden kann. Können die Sendungsmacher:innen einen technischen und inhaltlichen Grundstandard nicht gewährleisten, so kann die Sendezeit nur unter der Auflage einer verpflichtenden Ausbildungsmaßnahme beibehalten werden. Sobald diese

Ausbildung absolviert wurde, sind die Sendungsmacher:innen wieder berechtigt ihre Sendezeit wahrzunehmen. Sollte sich mit der Absolvierung dieser Auflage nichts ändern, so folgt daraus der ersatzlose Verlust der Sendezeit.

- Unmittelbare Religionsausübung am Sender ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Sendezeit.

## 6. Fairness und Respekt

- Die / der Sendungsverantwortliche verpflichtet sich zum fairen und respektvollen Umgang mit allen anderen Programmachenden, den Mitarbeiter:innen und Verantwortlichen des Freien Radio Innviertels.
- In jedem Fall muss dem Gebot fairer Vorgangsweisen entsprochen werden. Bei Zuwiderhandeln behält sich das Freie Radio Innviertel den sofortigen Entzug der Sendezeit vor.
- Auseinandersetzungen und Konflikte zwischen der/dem Sendungsverantwortliche/n und anderen Programmachenden oder den Mitarbeiter:innen des Freien Radios dürfen nicht Inhalt der Sendung sein.
- Jedes Verhalten, das den Ruf des Freien Radio Innviertels gefährdet, ist zu unterlassen und führt zum Verlust der Sendezeit.

## 7. Programmänderungen

Aus aktuellem Anlass kann vom Programmverantwortlichen bzw. der Programmkoordination der Sendetermin verschoben oder ausgesetzt werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Für die Vergabe und für den Widerruf der Sendezeit ist die Programmkoordination verantwortlich. Durch diesen Vertrag entsteht kein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Sendezeit.

## 9. Einverständniserklärung

Mit der Unterzeichnung erkläre ich über die medienrechtliche Verantwortung, die Programmgrundsätze und die Studioordnung in Kenntnis gesetzt worden zu sein und den im Vertrag aufgelisteten Punkten Folge zu leisten.

Ried, am .....

Der/die Sendungsverantwortlichen .....

Programmkoordination  
FRI - Freies Radio Innviertel .....

### Anlagen zum Sendezeitvertrag:

Programmgrundsätze

Studioordnung

Medienrecht in der aktuellen Fassung

Redaktionsstatut

Charta der Freien Radios Österreich

Information über unzulässige Werbung im Freien Radio Innviertel